

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.80 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüßengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstüßengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Sernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr. 114.

Donnerstag, den 18. Mai

1916.

Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszucker im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg.

Gemäß Ziffer 10 der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1916 wird unter teilweiser Wiederholung der Vorschriften dieser Verordnung für das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg Folgendes angeordnet:

1. Zucker (gemahlener Zucker, Würfelzucker, Lompzucker, Plattenzucker, Hut- und Brotzucker, auch Kandis) darf gewerksmäßig an **Verbraucher**, sowie an **Gastwirtschaften, Bäckereien, Konditoreien, Krankenhäuser und Anstalten** nur abgegeben werden, wenn sich der Empfänger im Besitze einer **Zuckerkarte** oder eines **Zuckerbezugsausweises** befindet.

Die Ausgabe der Zuckerarten und der Ausweise erfolgt durch die Ortsbehörden.

I. Verbraucher.

2. Der Regelung des Verbrauchs wird bis auf weiteres eine Zuckermenge von 1 kg = 2 Pfund monatlich für den Kopf der Bevölkerung zu Grunde gelegt.

Jede Person erhält eine Zuckerkarte nach vorgeschriebenem Muster, erstmalig für die Zeit vom 7. Mai bis 31. Juli 1916. Die Karte lautet auf 5 Pfund; sie trägt am Rande 5 Abschnitte, deren jeder auf 1 Pfund lautet. Die Abschnitte berechtigen zum Bezuge von Zucker während der aufgedruckten Gültigkeitsdauer.

Erziehungsanstalten, Kranken- und Siechenhäusern, Genußgenossenschaften, Arbeitsanstalten usw. ist eine der Zahl der von ihnen zur Zeit der Kartenausgabe beschäftigten Personen entsprechende Zahl Zuckerarten zuzuteilen.

3. Die in Familienhaushaltungen oder in Erziehungsanstalten, Krankenhäusern usw. (Ziffer 2 Abs. 3) oder bei Einzelpersonen bei der am 25. April 1916 erfolgten Zuckerbestandsaufnahme vorhandenen mehr als 20 Pfund betragenden Vorräte sind mit der 20 Pfund übersteigenden Menge auf die der Haushaltung, Anstalt usw. oder der Einzelperson zustehende Menge **anzurechnen**. Hierbei ist von dem am 25. April 1916 vorhandenen Vorrat auf den Kopf 1 Pfund als inzwischen verbraucht abzusehen.

Die Anrechnung erfolgt in der Weise, daß die der anzurechnenden Menge entsprechende Anzahl von Kartenabschnitten abgetrennt wird bzw. die Zuteilung der entsprechenden Anzahl von Karten unterbleibt.

4. Mit der Zuckerkarte ist ein **Bezugsausweis** verbunden, der auf die gleiche Menge lautet, wie die Zuckerkarte.

Der Verbraucher hat seine Karte mit dem Bezugsausweis dem Händler, von dem er während der Gültigkeitsdauer der Karte Zucker beziehen will, vorzulegen und seinen Bedarf anzumelden. Der Händler hat sowohl die Zuckerkarte als den Bezugsausweis mit seinem Firmensiegel zu versehen oder seine Firma mit Tinte oder Tintenstift darauf zu vermerken, den Bezugsausweis abzutrennen und die Zuckerkarte dem Verbraucher wieder auszuhandigen.

5. Der Verkauf von Zucker im Kleinhandel darf nur gegen Vorlegung der ganzen Zuckerkarte erfolgen. Auf einzelne Abschnitte, die ohne die zugehörige Stammkarte vorgelegt werden, darf Zucker nicht verabfolgt werden. Der Verkäufer hat den jeweilig gültigen Abschnitt der Zuckerkarte abzutrennen oder zu entwerten.

Der Verbraucher darf nur bei dem Händler, bei dem er seinen Bedarf angemeldet hat (Ziffer 4), Zucker entnehmen.

Die Abschnitte haben nur während des aufgedruckten Zeitraumes Gültigkeit; die Nachlieferung auf unverbrauchte Abschnitte oder die Vorauslieferung auf später gültige Abschnitte ist unzulässig. Ausnahmen können von der Amtshauptmannschaft, in den Städten mit revidierter Städteordnung von den Stadträten, bewilligt werden.

6. Ist ein Verbraucher infolge Wegzugs und dergleichen gezwungen, im Laufe einer Zuckerartenperiode zu einem anderen Händler überzugehen, so hat er bei der Ortsbehörde seines bisherigen Wohnortes unter Abgabe seiner Zuckerkarte die Zuteilung einer neuen Zuckerkarte nebst Bezugsausweis zu beantragen. Die Ortsbehörde hat von der neuen Zuckerkarte so viele Abschnitte abzutrennen, als von der alten Karte schon verbraucht waren, und den Bezugsausweis entsprechend zu berichtigen.

In gleicher Weise ist auch beim Aufenthaltswechsel von Personen zu verfahren, die sich in einer Erziehungsanstalt, in einem Krankenhaus oder Genußgenossenschaft befinden.

Bei der Zuteilung von Zuckerarten an Personen, die im Laufe einer Zuckerartenperiode neu zur Versorgung hinzutreten oder aus einem Orte außerhalb des Königreichs Sachsen zuziehen, sind vorher soviel Abschnitte abzutrennen, wie dem zur Zeit der Kartenzuteilung abgelaufenen Teile der Zuckerartenperiode entspricht.

II. Betriebe.

7. Für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien und Apotheken werden nach vorgeschrie-

benem Muster, erstmalig für die Zeit vom 7. Mai bis 31. Juli 1916 an Stelle von Zuckerarten, **Bezugsausweise** ausgegeben, die auf 25 Pfund lauten. Sie dienen zur Beschaffung des für den **Betrieb** nötigen Zuckers. Die Deckung des Bedarfs für den Haushalt regelt sich nach den Bestimmungen unter 1 —.

Kommen für den Betrieb Mengen unter 25 Pfund in Frage, so können anstelle des Bezugsausweises Zuckerarten zuteilt werden.

Unter Gasthäuser fallen: Gasthöfe, Gast-, Schank- und Speisehäuser, Volkstüchen, Kaffeehäuser, Kantinen, Fremdenheime, Vereins- und Erfrischungsräume und dergleichen.

8. Die in Ziffer 7 erwähnten Betriebe erhalten Bezugsausweise über 50 %, der im Monat März 1916 verbrauchten Zuckermenge.

Bei der Zuteilung der Ausweise sind die bei der Zuckerbestandsaufnahme vom 25. April 1916 vorhandenen, mehr als 20 Pfund betragenden Vorräte mit der 20 Pfund übersteigenden Menge auf die nach Absatz 1 zustehende Menge **anzurechnen**. Hierbei ist die seit der erwähnten Bestandsaufnahme inzwischen verbrauchte Menge von dem bei der Bestandsaufnahme vorhandenen Vorrat abzusehen.

9. Die Ortsbehörden können den Nachweis der im März 1916, sowie der seit der Bestandsaufnahme vom 25. April 1916 verbrauchten Zuckermenge fordern.

III.

Zucker für Einmachezwecke.

Personen, die Zucker für die **Obstverwertung in ihrem Haushalte** benötigen, können ihren Bedarf anmelden. Die Anmeldung ist schriftlich bei der Ortsbehörde bis spätestens

Montag, den 22. Mai 1916

zu bewirken und hat Ausschluß zu geben über

- die Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen,
- die ungefähre Menge des zu verwertenden Obstes,
- die **gesamten** Zuckervorräte des Anmeldenden am Tage der Anmeldung,
- die für die Obstverwertung gewünschte Zuckermenge.

Die Ortsbehörden haben die Anmeldungen auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen, insbesondere dahin, ob und in welchem Umfange der Anmeldende zur Obstverwertung tatsächlich in der Lage ist.

Bis zum

28. Mai 1916

sind die Anmeldungen von den Ortsbehörden dem Bezirksverband Schwarzenberg zu übermitteln. Ein **Recht** auf die Zuteilung der angemeldeten Mengen ist **nicht** gegeben.

IV.

11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Ziffer 1, 4, 5 und 6 werden nach § 19 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 Mk. bestraft.

12. Die vorstehende Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Bekanntmachungen des Bezirksverbandes Schwarzenberg vom 17. April und 1. Mai 1916 außer Wirksamkeit.

Schwarzenberg, am 13. Mai 1916.

Der Bezirksverband der kgl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Amtshauptmann **Dr. Wimmer.**

Ausgabe von Kartoffelkarten in der Turnhalle

Donnerstag, den 18. d. s. Mon., vorm. 11—1100, nachm. 1101 u. höh. An.

Ob die Kartoffelausgabe selbst am Donnerstag stattfinden kann, ist noch nicht bestimmt. Näheres hierüber wird bei der Kartenausgabe oder durch Anschlag bekanntgegeben werden. Die Zufuhren sind augenblicklich sehr knapp. **Wer noch Kartoffeln besitzt, halte sich der diesmaligen Ausgabe unbedingt fern.**
Stadtrat Eibenstock, den 17. Mai 1916.

Verkehr mit Butter.

Gast- und Schankwirte, sowie **Inhaber von Fremdenpensionen**, werden nach der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 3. d. s. Monats (abgedruckt in Nr. 106 des Amts- und Anzeigeblasses) aufgefordert, bis zum **20. d. s. Mon.** hier **schriftlich** anzuzeigen, **wieviel Butter sie in den einzelnen Monaten des Jahres 1915** in ihrem Betriebe verbraucht haben. Der Verbrauch ist glaubhaft zu machen.

Stadtrat Eibenstock, den 17. Mai 1916.

Bedeutender österreichischer Erfolg in Südtirol.

Auf dem italienischen Kriegsschauplatz ist es an mehreren Stellen zu erfolgreichen Kämpfen der **österreichisch-ungarischen**

Truppen mit dem Feind gekommen, die besonders in Südtirol zu einem sehr erfreulichen Ergebnis führten:

Wien, 16. Mai. Amtlich wird verlautbart: **Russischer und Südrussischer Kriegsschauplatz.**

Nichts Neues.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Artilleriekämpfe dehnten sich gestern auf die ganze Front aus und steigerten sich vielfach zu großer Heftigkeit. — Im Abschnitt der Hochfläche von Doberdo drang das bewährte Egerer Landsturmregiment in die feind-

lichen Gräben von Ronjalcone ein, nahm 5 Offiziere und 150 Mann verschiedener italienischer Kavallerieregimenter gefangen und erbeutete ein Maschinengewehr. Unsere vorgestern gewonnene Stellung westlich von San Martino wurde trotz aller Anstrengungen des Gegners, sie zurückzuerobern, behauptet und befestigt. Hier fielen drei Offiziere, 140 Mann, 1 Maschinengewehr und viel sonstiges Kriegsmaterial in die Hände unserer Truppen. Heute früh warfen feindliche Flugzeuger auf Kostanjevica und auf mehrere deutsch-

get
Met-
Idp-
und
nge-
205
SW.
ohn.